# **■** MITTEILUNGSVORLAGE



Nr.: 190/2022 01.06.2022 Dezernat IV - Ländlicher Raum ■ Fachbereich ■ Verfasser/-in Kauffmann, Michael Telefon 07621 410-4000 Status Datum Beratungsfolge Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtöffentlich 06.07.2022 schaft Landkreis Lörrach **Tagesordnungspunkt** Evaluierung der Forstneuorganisation zum 01.01.2020 **Bezug zum Haushalt Teilhaushalt** Ländlicher Raum 5 Produktgruppe Waldwirtschaft 55.50 Produkt(e) 55.50.04 Forstbetriebliche Dienstleistungen 55.50.05 Hoheitsaufgaben als untere Forstbehörde Klimawirkung □ positiv □ neutral □ negativ keine

## Inhalt der Mitteilung

### Sachverhalt

### Vorbemerkung:

Den Städten und Gemeinden wurde zugesagt, die zum 01.01.2020 neu organisierte forstliche Betreuung und die hierfür an den Landkreis zu entrichtenden Entgelte drei Jahre nach Inkrafttreten der Forstreform zu überprüfen. Die zum 01.01.2020 abgeschlossenen Betreuungsverträge enden daher auch zum 31.12.2022. Eine ausführliche Darstellung der Forstneuorganisation und eine erste Bewertung der Umsetzung erfolgte mit Mitteilungen Nr. 022/2019 vom 16.01.2019 bzw. 044-XVI/2021 vom 15.02.2021, insofern wird auf diese Vorlagen verwiesen. Im Folgenden wird der aus Sicht der Verwaltung gegebene Anpassungsbedarf dargelegt und der Prozessablauf skizziert.

## 1. Handlungsbedarf und Inhalt des Evaluierungsprozesses

Der derzeit ersichtliche Handlungsbedarf stellt sich wie folgt dar:

Formale Anpassungen der Verträge der unteren Forstbehörde (UFB) mit den körperschaftlichen Waldbesitzern/ Überführung in das vom Land vorgegebenen Vertragsmuster (KW-1-Vertrag)

Aufgrund wettbewerbsrechtlicher Vorgaben mussten zum 01.01.2020 die bisherigen Betreuungsverträge des Landkreises mit den Städten und Gemeinden gekündigt und neue Verträge
über die forstliche Betreuung (KW-1-Verträge) abgeschlossen werden. Die untere Forstbehörde
des Landkreises hatte hierzu ein eigenes Vertragsmuster entworfen, da kein Mustervertrag des
Landes bis zu dem Zeitpunkt vorlag, der den Kommunen noch Gremienbeschlüsse zu den
neuen Verträgen bis zum 01.01.2020 erlaubt hätte. Die neue Körperschaftswaldverordnung und
Verwaltungsvorschrift Körperschaftswald wurden erst nach Abschluss der Betreuungsverträge
im Landkreis Lörrach erlassen. Einzelne Vorgaben daraus sind in den bisherigen Verträgen
nicht berücksichtigt. So sind die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht als "weitere revierbezogene Aufgaben" separat zu vereinbaren. Auch liegen zwischenzeitlich Musterverträge des Landes vor, deren Verwendung verbindlich vorgegeben ist.
Die aktuellen Verträge müssen daher formal überführt werden.

# Betragsmäßige und ggfls. strukturelle Weiterentwicklung des Entgeltmodells

Seit 01.01.2020 müssen die forstlichen Dienstleistungen von den unteren Forstbehörden zu den Gestehungskosten abgerechnet werden, die sich an den tatsächlichen Kosten der Betreuungsorganisation bemessen. Für den forstlichen Revierdienst der UFB Lörrach wurden die Gestehungskosten nach einem landeseinheitlichen Berechnungsmodell ermittelt und auf rund 1,25 Mio. EUR/Jahr veranschlagt. Dieser Betrag wurde auf die Kommunen umgelegt, die den forstlichen Revierdienst der UFB in Anspruch nehmen. Dazu wurde ein Umlagemodell mit folgenden Entgelt-Komponenten vereinbart:

Forstliche Betriebsfläche ohne Bannwald und Kernzonen Biosphärengebiet	Bis 250 ha	55,00	EUR/ha
	251-999 ha	45,00	EUR/ha
	1.000-2.000 ha	35,00	EUR/ha
	Über 2.000 ha	30,00	EUR/ha
Bannwald / Kernzonen im Biosphärengebiet		15,00	EUR/ha
Hiebsatz nach Forsteinrichtung / Zwischenprüfung*		3,00	EUR/fm

<sup>\*</sup> Bei Überschreitung um mehr als 10 % in 5 Jahren erfolgt eine Nachberechnung der Einschlagsmenge, die den Hiebsatz um mehr als 10 % übersteigt

Bei diesem Umlagemodell belaufen sich die von den Gemeinden zu zahlenden Entgelte für den forstlichen Revierdienst auf durchschnittlich 54,- EUR/ Hektar/ Jahr. Nach den bisher aus anderen Landkreisen übermittelten Informationen können die vereinbarten Betreuungsentgelte im Mittel als vergleichsweise günstig bezeichnet werden, zumal auch die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, die in anderen Kreisen oftmals separat abgerechnet wird, beinhaltet ist.

Zur Herleitung der Umlagebeträge wurde seinerzeit die vom MLR mitgeteilten, landeseinheitlichen Personalkostenrichtsätze zugrunde gelegt. Seit 2019 haben sich die Personalkosten deutlich weiterentwickelt. Eine **betragsmäßige Anpassung der Verträge auf Basis der aktuellen Gestehungskosten** ist aus Sicht der Verwaltung zwingend und wird mit den Kommunen zu verhandeln sein.

Eine strukturelle Anpassung des Entgeltmodells ist grundsätzlich denkbar. Andere Landkreise rechnen zum Teil zu einheitlichen Entgeltsätzen pro Hektar ab, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch wäre eine Differenzierung nach Art der erbrachten Dienstleistungen (forstliche Betreuung i.e.S., Zuschlag urbane Forstbetriebe etc.) denkbar. Erste Rückmeldungen der Städte und Gemeinden gehen dahin, dass hierfür kein Bedarf gesehen wird.

## Berücksichtigung des sog "Mehrbelastungsausgleichs (MBA)" in der Entgeltfestsetzung

Körperschaften erhalten vom Land eine Förderung (Mehrbelastungsausgleich), mit der die besondere Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswaldes abgegolten wird. Dieser ist betriebsindividuell und liegt für die Körperschaften im Landkreis Lörrach im Mittel bei rd. 13 EUR/ Hektar/ Jahr. Wenn sich die Körperschaften der unteren Forstbehörde des Kreises zur Aufgabenerledigung der forstlichen Betreuung bedienen, wird dieser Betrag vom Kreis vereinnahmt und reduziert das Entgelt für die Betreuung. Entsprechend war der MBA bisher nicht Inhalt der Betreuungsentgelte. Zwischenzeitlich erfolgte die Feststellung, dass der MBA nur von den mit Umsatzsteuer berechneten Betreuungskosten abgezogen werden darf. Die Berücksichtigung des MBA bei der Abrechnung der Betreuungskosten ist somit nach der Rechnungsstellung mit USt in Abzug zu bringen. Die neuen Verträge müssen dieses berücksichtigen und die bisherigen Verträge müssen rückwirkend korrigiert werden.

Organisatorische Anpassung bei weiterhin nicht auskömmlicher Entgeltsituation Privatwaldbetreuung (PW), sofern diese vom Land nicht ausgeglichenen wird (Zunahme hoheitlicher Aufgaben).

Bezüglich der Frage der Finanzierung der unteren Forstbehörden ab 01.10.2020 wurden vom Land Annahmen für die Anteile hoheitlicher Aufgabenerledigungen getroffen, die über FAG-Mittel zu finanzieren sind. Die Herleitung erfolgte auf Basis älterer Nachweise aus der Produkt-orientierten Zeiterfassung (POZ). Dabei wurden landesweit die Anteile hoheitlicher (über FAG finanzierter) Aufgaben zu niedrig, die Anteile (entgeltpflichtiger) Betreuungsdienstleistungen Privatwald zu hoch eingeschätzt. Der Landkreis Lörrach hatte schon vor Umsetzung der Neuorganisation auf diesen "Webfehler" bei der Finanzierung hingewiesen.

Zusätzliche gesetzliche Normierungen im Naturschutzrecht (FFH/ Natura-2000, Spezieller Artenschutz) und gesellschaftliche Veränderungen führten in den letzten drei Jahren zusätzlich zu einer **deutlichen Zunahme hoheitlicher Aufgabenanteile** auf allen Ebenen der Forstverwaltung.

Neue und komplexe Verfahrens in der Privatwaldbetreuung (Umstellung der bisherigen institutionellen Förderung auf eine direkte Förderung im Rahmen De-Minimis mit entsprechend komplizierten Antragsverfahren) haben die **Nachfrage nach Betreuungsdienstleistungen aus dem Privatwald** weiter absinken lassen.

Fiskalisch führt dieses für den Landkreis zu Einnahmenausfällen von rd. 80 % bei den Betreuungsdienstleistungen PW gegenüber den vom Land für die Finanzierung der UFB unterstellten Werten (rd. 350.000 EUR). Von dem Problem sind alle UFBen mit vergleichbaren PW- Strukturen im Land betroffen. Das Thema ist wesentlicher Bestandteil des Evaluationsprozesses auf Landesebene. Hierzu soll im Sommer 2022 eine Umfrage bei den UFBen erfolgen um die Veränderungen in den Aufgabenbestandteilen zu erfragen.

Vom Land wurde bereits signalisiert, dass hier über eine **Anpassung der FAG-Mittel im Rahmen des Doppelhaushaltes 2023/2024** nachgesteuert werden muss. Sollte dieses nicht erfolgen, könnte dieses nur durch Anpassungen in der Organisationsstruktur kompensiert werden.

Organisatorische Berücksichtigung der Qualifizierung von forstlichem Nachwuchs (Trainees)

Das aktuelle Durchschnittsalter der Forstrevierleitungen in der UFB Lörrach liegt bei rd. 52. Jahren. Bis 2030 wird ein Drittel der aktuellen Forstrevierleitungen planmäßig in den Ruhestand gehen. Forstliche Nachwuchskräfte sind "am Markt" nicht mehr wie in der Vergangenheit verfügbar. Darauf wurde reagiert, indem vermehrt Trainees eingestellt wurden, um die notwendigen Nachwuchskräfte zu entwickeln. Dieses erfolgte auf vorhandenen Stellen unter Inkaufnahme geringer Einbußen bei der Leistungserbringung. Für 2022 ist eine neue Ausbildungsverordnung des Landes für die forstlichen Trainees angekündigt. Die Einsatzmöglichkeiten für Trainees bei den unteren Forstbehörden werden sich dadurch einschränken. Im Rahmen der Evaluierung sind die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, forstlichen Nachwuchs bedarfsgerecht zu qualifizieren.

<u>Prozessoptimierung der Schnittstelle Holzbereitstellung (UFB) zu Holzverkauf (FBGen), ggfls.</u> weitere strukturelle Anpassungen Holzverkaufsorganisationen.

Die Holzverkaufsstelle des Landkreises wurde im Zuge der Neuorganisation aufgelöst. Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Dreiländereck hat die Aufgaben des operativen Holzverkaufs in ihrem Bereich übernommen. Der Holzverkauf im Landkreis wird damit vollständig außerhalb des Landkreises organisiert. **Die Weiterentwicklung der Holzverkaufsstrukturen liegt in den Händen der FBGen**. Allerdings gibt es auch einen fachlichen Bedarf weiterer Optimierungen an der **Schnittstelle zwischen Holzbereitstellung (UFB) und Holzverkauf (FBGen)**, der im Rahmen der Evaluation bearbeitet werden soll.

### 2. Prozessablauf und Zeitplanung

Für die Definition eines Arbeitsauftrages zur Evaluierung ist es wesentlich, wie sich die Städte und Gemeinden positionieren; immerhin 2/3 der Forstorganisation des Landkreises finanzieren sich über die Betreuung des Körperschaftswaldes. Mit den Städten und Gemeinden soll daher noch vor der Sommerpause ein Arbeitsformat für den Gesamtprozess vereinbart werden. Angedacht ist hier ein gemeinsames Steuerungsgremium mit Vertretern der Städte und Gemeinden, des Privatwaldes und der Verwaltung für die Steuerung des Gesamtprozesses. Diesem arbeiten Arbeitsgruppen, die sich der einzelnen Themenfelder annehmen, zu. In einem ersten Schritt ist der Arbeitsumfang für den Prozess zu bestimmen, der sich neben dem von der Verwaltung aufgezeigten Handlungsbedarf aus den Erwartungen der Städte und Gemeinden herleitet.

### Zeitplan Evaluationsprozess

Der Prozessablauf muss sich aus dargestellten Gründen an den Prozessläufen der Evaluierung auf Landesebene ausrichten. Unter dieser Maßgabe ist nachfolgender Ablauf realistisch:

04.07.2022 Vorstellung Projekt- und Zeitplanungen im Bürgermeisterforum; Verabre-

dung der Arbeitsformate mit Beteiligung Kommunen

Sommer 2022 Abfrage des Landes zu Aufgabenverschiebungen UFBen (Betreuung/

Hoheit)

Herbst 2022 Bearbeitung der Themenstellungen in den Arbeitsgruppen

11/2022 Verabschiedung Landeshaushalt 2023/2024

Ende 2022 Entwurf neuer Betreuungsverträge und ggfls. organisatorischer Anpas-

sungen

Anfang 2023 Abschluss neuer Betreuungsverträge und Umsetzung Neuorganisation

# Abschließende Bemerkung:

Die Haltung des Landkreises im Hinblick auf die bisherigen Verträge hat die strukturellen Vorteile einer ganzheitlichen Forstorganisation auf Landkreisebene, als Partner und Auftragnehmer der Kommunen, auch gegenüber den eigenen fiskalischen Aspekten stark gewichtet. Unter dem Eindruck der massiven klimabedingten Waldschäden und des Umbaubedarfs der Wälder im Landkreis ist eine schlagkräftige forstliche Betreuung von hoher Bedeutung.

Marion Dammann Landrätin	Michael Kauffmann Dezernent